

Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 05.12.2019 Nr. 49

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Haushaltssatzung 2019

1108

Stadt Bad Lauterberg im Harz

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

1110

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses am 09.12.2019

1111

Ratssitzung am 12.12.2019

1112

Stadt Duderstadt

B-Plan Nr. 1 „Auf der Klappe“, OT Duderstadt
8. Änderung

1113

Samtgemeinde Gieboldehausen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1115

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

1117

1. Nachtragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung

1130

<u>Stadt Herzberg am Harz</u>	
Sitzung des Bau-, Umwelt und Stadtentwicklungsausschusses am 09.12.2019	1132
Ratssitzung am 11.12.2019	1133
<u>Stadt Osterode am Harz</u>	
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr	1134
Satzung über die Abwasserbeseitigung	1137
Satzung zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung vom 02.12.2019	1162
Jahresabschluss 2016 des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung	1177
Jahresabschluss 2017 des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung	1178
Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2018	1179
<u>Gemeinde Rosdorf</u>	
B-Plan Nr. 052 „Am Luhbach“, 1. Änderung B-Plan Nr. 060 „Am Schützenhaus“, 1. Änderung B-Plan Nr. 8 „Sportzentrum“, 3. Änderung	1181

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz</u>	
Verbandsversammlung am 17.12.2019	1183

Haushaltssatzung

des Flecken Adelebsen für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.826.600,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.207.000,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.488.900,00 EUR
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.471.200,00 EUR
2.3 Einzahlungen aus Investitionen	755.400,00 EUR
2.4 Auszahlungen aus Investitionen	1.230.900,00 EUR
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	457.800,00 EUR
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.200,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.702.100,00 EUR
- der Auszahlungen auf Finanzhaushaltes	11.735.300,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 457.800 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | = 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | = 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer

= 380 v. H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 der NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20 %, höchstens bis zur Höhe von 5.000,00 EUR, des jeweiligen Haushaltsansatzes. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 2.500,00 EUR als unerheblich.

Außer-/überplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben bis zu 10.000 EUR sind unerheblich, wenn

- sie auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen,
- die Aufwendungen zahlungsunwirksam sind.

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird bei immateriellen und beweglichen Anlagegütern die Wertgrenze auf 50.000 EUR und bei unbeweglichen Anlagegütern auf 250.000 EUR festgesetzt.

Adelebsen, den 26.09.2019

gez. Frase

Bürgermeister Frase

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 27.11.2019 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **06.12.2019** bis zum **16.12.2019** in Adelebsen, Burgstraße 2, im Rathaus, Zimmer Nr. 4 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adelebsen, den 04.12.2019

gez. Frase

Bürgermeister Frase

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 27.11.2003 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 27.11.2003 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 27.09.2012 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.
Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	108,00 €
b) für den zweiten Hund	144,00 €
c) für jeden weiteren Hund	180,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	500,00 €

Artikel II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 21.11.2019


(Dr. Gans)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 09. Dezember 2019, um 18.00 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses statt.

Es wird folgender Tagesordnungspunkt behandelt:

- Bebauungsplan Nr. 72 „Am Kurpark“,
Satzungsbeschluss gemäß § 10 i. V. m. § 13a BauGB

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 128, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 12. Dezember 2019, um 18.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über
 - a) die Ernennung des Herrn Michael Baumann zum Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtteil Barbis unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis
 - b) die Ernennung des Herrn Sascha Fricke zum stellv. Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtteil Barbis unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis
- Fusionsvorhaben Bad Lauterberg/Bad Sachsa/Walkenried;
Sachstandsbericht
- Bebauungsplan Nr. 72 „Am Kurpark“;
Satzungsbeschluss gem. § 10 i. V. m. § 13a BauGB
- Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über den Vertrag mit dem Projektträger Harz AG zur Einführung von HATIX zum 01.01.2020
- Befassung mit dem vorliegenden Einwohnerantrag gemäß § 31 NKomVG von Anneli Hoffmann und Renate Dittmar und ggf. Beschlussfassung

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans



Rechtsverbindlichkeit einer Bebauungsplanänderung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2019 die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Auf der Klappe“, OT Duderstadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung geht aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Der Änderungsbebauungsplan und seine Begründung können im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Bauen und Umwelt, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bebauungsplanänderung gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

(Thorsten Feike)



**Stadt Duderstadt
 Bebauungsplan Nr. 1 - 8. Änderung
 "Auf der Klappe", Ortsteil Duderstadt
 Übersichtsplan M 1:1000**

— — — — — Geltungsbereich

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 269) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen:

Abschnitt I:

Der Gebührentarif, welcher gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 Bestandteil der Satzung ist, erhält folgende Fassung:

Kosten- und Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

	Je 10er-Einheit (6 Minuten)	Je ganze Std.
1. Personaleinsatz		
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	13,50 Euro	135,00 Euro
1.1.2 Pauschale für Brandsicherheitswachen bei Vorstellungen und Veranstaltungen (soweit es sich um Brauchtumsveranstaltungen sowie andere Veranstaltungen der örtlichen Vereine handelt. In allen übrigen Fällen ist nach den Ziffern 1.1.1 und 2.1 bis 2.4 abzurechnen. Bei zweifelhaften Angelegenheiten entscheidet die Verwaltung im Einzelfall)	100,00 Euro	100,00 Euro
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	78,40 Euro	784,00 Euro
2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)	44,90 Euro	449,00 Euro
2.3 Rüstwagen (RW)	32,10 Euro	321,00 Euro
2.4 Löschfahrzeuge (LF)	52,30 Euro	523,00 Euro
2.5 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	42,70 Euro	427,00 Euro

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung vom 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Gieboldehausen betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 05.12.2013, in der derzeit geltenden Fassung.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Samtgemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

- I. Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,

jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- II. Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO)	0,8
Kerngebiete	1,0
 3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
 5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachpla-

nung abwasserrelevant nutzbar sind - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V. mit I. Abs. 2 - 1,0

6. Die Gebietseinordnung nach Nr. 2 richtet sich für Grundstücke,
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der
- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 3,75 €/m ² , |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 6,20 €/m ² . |
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.

- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Stellt die Samtgemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Samtgemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) § 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses und der Berechenbarkeit des Erstattungsanspruchs.

§ 12 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV Abwassergebühr

§ 13 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 14 Gebührenmaßstäbe

- I. Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
 - (1) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
 - (2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
 - (3) Die Wassermengen nach Abs. 1 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1) innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
 - (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- II. Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 1 m² ist eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 1 m² abgerundet. Die Gebühr wird für das Grundstück nach folgender Formel berechnet:

Gebühr je Quadratmeter x Summe der überbauten und befestigten Fläche x Abflusswert gem. nachstehender Tabelle

Art der Versiegelung	Abflusswert
Schotterrasen	0,3
Kies/Splittdecke	0,3
Rasengitterstein	0,4
Rasenfugenstein	0,4
Splittfugen-/Verbundsteinpflaster	0,6
Öko-/Pflaster	0,0

Werden Anlagen zur Speicherung von Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung betrieben, wird die Gesamtsumme der überbauten und befestigten Fläche pro m² Speichervolumen um je 10 m² reduziert, bei Nutzung als Brauchwasser um je 20 m² vermindert.

Bei begrünten Tiefgaragen oder Dächern mit einer Pflanzsubstratdecke von mindestens 6 cm bzw. Flachdächern, die als Nassdächer mit planmäßigen, ständigen Wasserstau ausgebildet sind, wird die jeweils abflusswirksame Fläche um 50 % angesetzt.

- (1) Der Gebührenpflichtige hat der Samtgemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (2) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann die Samtgemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

§ 15 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

1. Schmutzwasserentsorgung	3,01 €/m ³ ,
2. Niederschlagswasserbeseitigung	0,38 €/m ² .

§ 16 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebühren-

pflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 18

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht bei der Schmutzwasserbeseitigung mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebührenschuld bei der Niederschlagswasserbeseitigung entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums. Entsteht die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe des Kalenderjahres, so beginnt der Erhebungszeitraum und entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des nächsten Kalenderjahres.
- (4) In den Fällen des § 16 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld bei der Schmutzwasserbeseitigung für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Tages und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (5) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 I. Abs. 1 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z.B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Abwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Schmutzwassergebühr sind bis zum 1. der Monate Februar bis Dezember des laufenden Kalenderjahres 11 Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht für Schmutzwasser erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde den Verbrauch schätzen.

- (3) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen. Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird zu Beginn des Erhebungszeitraums durch Bescheid festgesetzt und ist am 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres mit je einem Viertel der Jahresgebühr fällig. Sofern die Jahresgebühr 15 Euro nicht übersteigt, wird diese am 15.08. fällig, übersteigt die Jahresgebühr nicht 30 Euro, wird diese am 15.02. und 15.08. je zur Hälfte fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen ist die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers am 01.07. des laufenden Erhebungszeitraums fällig. Der Antrag ist bis zum 30.09. des vor dem Erhebungszeitraum liegenden Jahres zu stellen.
- (5) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Schmutzwassergebührenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Schmutzwassergebühr wird die Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH (EEW GmbH) in Duderstadt beauftragt.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 20 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich die Samtgemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde bzw. der von ihr nach § 19 Abs. 4 Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 I Abs. 1 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 22 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Samtgemeinde, der Kommunalen Dienste Göttingen (KDG) kAÖR und der EEW GmbH zulässig.
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß der Datenschutzgrundverordnung.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 14 I Abs. 3 Satz 1 der Samtgemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb des folgenden Monats anzeigt;
 2. entgegen § 14 I. Abs. 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 14 II. Abs. 1 der Samtgemeinde auf deren Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Fläche) mitteilt;
 4. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Samtgemeinde den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 5. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 6. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 7. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 8. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 9. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Erste Nachtragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.V.m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), alle in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende erste Nachtragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Nachstehende §§ 3 a und b werden eingefügt:

§ 3 a Anschlusszwang

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück - sofern es nicht unter § 4 Abs. 1 fällt – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem/ihrer Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Samtgemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. In der Aufforderung ist das dringende öffentliche Bedürfnis für den Anschluss darzulegen. Der Anschluss, für den binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung der Antrag nach § 7 zu stellen ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 3 b
Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach §§ 7 und 8 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

Artikel 3

§ 4 wird erhält folgende Fassung:

§ 4
Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke nicht erforderlich, so sind diese vom Anschlusszwang ausgenommen und die Grundstückseigentümer an Stelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 96 Abs. 3 Nr. 1 NWG).
- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage Schmutzwasser kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde zu stellen

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung um Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine unbestimmte Zeit ausgesprochen werden.

Artikel 4

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gieboldehausen, den 28.11.2019

Samtgemeinde Gieboldehausen
Der Samtgemeindebürgermeister



(Ahrenhold)

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses

Am Montag, den 09.12.2019, findet um 17:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses (Nr. 09) vom 22.10.2019
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 074 „Nördlich Häxberg“ gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 073 „Heuer-West“ gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Mittwoch, den 11.12.2019, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Bernd Jüncke
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 21) vom 13.11.2019
5. Bericht zur Niederschrift
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
8. Wirtschaftspläne 2020 und 2021 für die Städt. Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Jahre 2020 und 2021
10. Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Herzberg am Harz
11. Neuaufnahme von Krediten in den Haushaltsjahren 2020 und 2021
12. Feststellung eines Sitzverlustes
13. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
14. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb
der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3, § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), , zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 „Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr“ erhält folgende Fassung:

5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung i. S. d. § 1 Abs. 1 NBrandSchG dienen, und

2. § 2 Absatz 1 Satz 2 „Arten von freiwilligen Einsätzen“ erhält folgende Fassung:

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen oder Bergen von Tieren,
- e) Aus- / Abpumpen von Räumen (z.B. Kellern), Flächen, Behältern etc.,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Sichern und Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,
- i) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
- j) Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten
- k) Abnahme und Überprüfung von technischen oder organisatorischen Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brandmeldeanlagen, Objektfunkanlagen, Feuerschlüsseldepots, Freischaltelementen, etc.)
- l) Brandschutztechnische Beratungen oder Stellungnahmen im Rahmen von Genehmigungsverfahren,
- m) Angeforderte Sondermaßnahmen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes und der Gefahrenabwehr, z.B. Räumungs- und Feuerlöschübungen, Brandschutzbelehrungen, Aus- und Fortbildungen,

- n) Überprüfung von Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen, sowie die Anleiterbarkeit von Gebäudeteilen,
- o) Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst und anderen Einrichtungen (außer der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr),
- p) Bergung oder Absicherung von Sachen,
- q) Absperrern, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
- r) Gestellung von Feuerwehrcräftern und evtl. weiterem technischem Gerät in anderen Fällen (z.B. Ordnungsdienste etc.).

3. Anlage zu § 4 „Gebührentarif“ erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz außerhalb der unentgeltlich zu
erfüllenden Pflichtaufgaben**

	Gebühr je ½ Stunde
1. Personaleinsatz	
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1.1 Grundbetrag pro Person	10,01 €
2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug (ohne Personal)	
2.1 Einsatzleitfahrzeuge / Typ 1	41,74 €
2.2 Löschfahrzeuge / Typ 2	77,91 €
2.3 Hubrettungsfahrzeuge / Typ 3	338,19 €
2.4 Rüst- und Gerätefahrzeuge / Typ 4	122,98 €
2.5 Nachschubfahrzeuge / Typ 5	74,09 €
2.6 Mannschaftstransportfahrzeuge / Typ 6	12,37 €
2.7 Mehrzweckfahrzeuge / Sonst. Kfz / Typ 7	40,26 €

Soweit Fahrzeuge innerhalb der Kalkulationsperiode neu angeschafft oder alte Fahrzeuge durch andere ersetzt werden, sind die Gebührensätze des jeweiligen Fahrzeug-Typs bis zum Beginn der nächsten Kalkulationsperiode zu erheben.

3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Anschaffungspreis berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Sonstiges

4.1 Bei einem böswilligen Alarm, einem Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage oder einem Einsatz, der von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurde und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war, werden Gebühren gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2 erhoben.

4.2 Bei Einsätzen von mehr als 2 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.

Artikel II

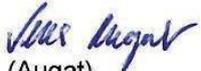
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Osterode am Harz, den 02.12.2019

Der Bürgermeister


(August)



SATZUNG

über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Osterode am Harz

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010, Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. 2018, 2254), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung vom 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Stadt Osterode am Harz betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung
 1. eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 2. eine rechtliche selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 3. eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Klärschlammabeseitigung aus häuslichen und gewerblichen Kleinkläranlagen,
 4. eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage). Sie erfolgt außerdem mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder zu einem bestimmten Zeitpunkt oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.
- (5) Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung nur in männlicher Form enthalten sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasserbeseitigung:**
Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
2. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser
3. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
4. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche zentrale Abwasseranlage:**
 - a) Zu den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln oder Einleiten von Abwasser dienen.
 - b) Zu den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen sowie
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind.
 - d) Die öffentlichen Abwasseranlagen enden für Schmutzwasser und Niederschlagswasser an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Grenzt das zu entwässernde Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße, in der der Sammler liegt, sondern ist über ein Privatgrundstück oder einen Privatweg erschlossen (Hinterliegergrundstück), enden die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen nur dann an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes, wenn der Abstand von der Grenze der öffentlichen Straße bis zur Grundstücksgrenze mehr als 50 m beträgt und durch Grunddienstbarkeit oder Baulast zu Gunsten der Stadt Osterode am Harz gesichert ist. Beträgt der Abstand weniger als 50 m, enden die öffentlichen Abwasseranlagen an der Grenze des Vorderliegergrundstückes. Der Eigentümer des Hinterliegergrundstückes hat die notwendigen Entwässerungsanlagen über die private Fläche bis zum anschlusspflichtigen Grundstück auf seine Kosten als private Grundstücksentwässerungsanlage zu erstellen.

- e) Zur Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze enden die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen jeweils am Stutzen der Einmündung der Straßenentwässerungskanäle in den Hauptkanal.

7. Öffentliche dezentrale Abwasseranlage:

Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

8. Grundstücksentwässerungsanlage:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf einem Privatgrundstück, die dazu dienen, Abwässer zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenspeichern oder zu beseitigen, soweit sie nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasseranlage sind.

9. Abflusslose Sammelgruben:

Abflusslose Sammelgruben sind wasserdichte Auffanggruben für Schmutzwasser ohne Reinigungsleistung.

10. Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen sind kleine Anlagen zur mechanischen und biologischen Reinigung kleinerer Schmutzwassermengen.

11. Fäkalschlamm:

Fäkalschlamm ist der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, der entsorgt werden muss.

12. Grundstück:

- a) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn nur eine gemeinsame Inanspruchnahmemöglichkeit besteht oder sie tatsächlich gemeinsam in Anspruch genommen werden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede derartige Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- b) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten diese Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Personen, die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück oder Teile derselben ausüben.

§ 3

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten sein Grundstück nach der Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu entwässern bzw. an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt und soweit er nicht vom Anschlusszwang befreit ist.

- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentralen Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss an die dezentralen Abwasseranlagen.
- (4) Besteht ein Anschluss an eine öffentliche dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt, unter Beachtung der Vorschriften des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG, den Anschluss an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen verlangen, sobald die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen 12 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Falls kein Anschluss an die zentrale Abwasseranlage besteht, ist der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser der dezentralen Abwasseranlage zuzuführen.
- (6) Auf Grundstücken, die an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen Fäkaliensammelgruben, Kleinkläranlagen, behelfsmäßige Entwässerungsanlagen und ähnliche Anlagen weder hergestellt noch betrieben werden.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 11 eingreift - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, das Niederschlagswasser, das nicht unter den Voraussetzungen des § 5 auf dem Grundstück beseitigt werden kann, der zentralen Abwasseranlage zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung von Brauchwasser ist der Stadt vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Freistellung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, soweit nicht die Stadt Osterode am Harz aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist und die Beseitigung/Verwendung schadlos erfolgen kann.
- (2) Besteht für Schmutzwasser keine Anschlussmöglichkeit, kann beantragt werden, dass die Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung nach § 96 Abs. 4 Niedersächsisches Wassergesetz auf den Grundstückseigentümer übertragen wird und die Abwasserbeseitigung

nach den Vorgaben der unteren Wasserbehörde entsprechend § 96 Abs. 4 Niedersächsisches Wassergesetz geregelt wird.

- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Beseitigung von Niederschlagswasser kann insbesondere bei Anträgen auf Versickerung, Direkteinleitung in ein Gewässer oder anderweitiger Beseitigung erteilt werden, soweit die hydrogeologischen Verhältnisse geeignet sind und nicht Gründe des Allgemeinwohls dem entgegenstehen.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann befristet werden. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung die Genehmigung für eine Grundstücksentwässerungsanlage bzw. zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigung und Änderungsgenehmigung sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungs- bzw. Änderungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden.
- (7) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so hat der Grundstückseigentümer die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag jeweils um höchstens drei Jahre verlängert werden.
- (9) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

- (10) Soll Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, so ist auf schriftlichen Antrag eine besondere Genehmigung der Stadt erforderlich. Die Genehmigung kann widerrufen und befristet ausgesprochen werden, soweit es mit einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung im Einklang steht und hierdurch keine unzumutbaren Störungen in der Abwasserbeseitigung erfolgen.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale/dezentrale Abwasseranlage hat in zweifacher Ausfertigung zu enthalten:
- a) Formblatt Entwässerungsantrag;
 - b) Übersichtsplan (1: 5000);
 - c) Amtlicher Lageplan (1: 500);
 - d) Entwässerungszeichnungen (1: 100) (Grundrisszeichnungen untere Geschosse, Schnittzeichnungen der Gebäude);
 - e) Beschreibung und Berechnung der Entwässerungsanlage;
 - f) Bei Grundstücken, die nichthäusliches Abwasser ableiten, ist eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion und eine Beschreibung des abzuleitenden Betriebsabwassers beizufügen.
- (3) Die Antragsunterlagen müssen den Vorschriften des Anhanges I zur Abwassersatzung entsprechen. Der Anhang I – III ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Stadt Osterode am Harz kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Sämtliche Antragsunterlagen und Pläne sind vom Bauherrn, dem Planfertiger sowie dem Grundstückseigentümer - wenn der Bauherr nicht zugleich Grundstückseigentümer ist - zu unterzeichnen und mit dem Datum zu versehen.
- (6) Wechselt während der Ausführung der Bauherr, der Planfertiger oder der Grundstückseigentümer, so sind die neuen Anschriften der Stadt mitzuteilen.

§ 8

Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Grundstückseigentümer nach dem Genehmigungsbescheid, den genehmigten Plänen und Berechnungen, den technischen Baubestimmungen sowie den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Dezember 2016 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, jeweils in der gültigen

Fassung, - sowie den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur von solchen Fachunternehmen ausgeführt und instandgesetzt werden, die der Stadt gegenüber die erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben.

§ 9

Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Bauherr oder der mit der Bauausführung beauftragte Unternehmer hat bei der Stadt die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zwei Tage vorher anzumelden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Teilabnahme beantragt werden.
- (2) Den von der Stadt mit der Abnahme der Arbeiten beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und zu allen Teilen der Entwässerungsanlage zu gewähren. Auf Verlangen ist der Genehmigungsbescheid mit den genehmigten Plänen auf der Baustelle vorzuzeigen.
- (3) Sämtliche Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen bei der Abnahme zugänglich sein und soweit offen liegen, dass die Güte, Dichtigkeit und Ausführung überprüft werden können. Der ausführende Unternehmer oder sein Stellvertreter muss bei der Abnahme zugegen sein und die erforderlichen Hilfskräfte und Geräte stellen.
- (3) Die Dichtigkeit der Schmutzwasserleitungen und der Schmutzwasser- und Sammel-schächte ist gemäß DIN EN 1610 – Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen“ von Oktober 1997 mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) mittels Luft- oder Wasserdruck nachzuweisen.
- (4) Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden (Sichtprüfung). Der von der Stadt mit der Abnahme Beauftragte kann verlangen, dass bereits verdeckte Leitungen für die Abnahme nochmals freigelegt werden. Der Nachweis der Dichtheit hat nach der Verfüllung und Verdichtung der Rohrgräben zu erfolgen (Dichtheitsprüfung).
- (5) Bei der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen und die Abnahme nach Abstellung der Mängel erneut zu beantragen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Stadt abgenommen worden ist. Die mängelfreie Abnahme wird dem Grundstückseigentümer schriftlich bescheinigt. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vor-schriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (2) Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen jederzeit ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu prüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Sammelgruben, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen.
- (6) Die Stadt kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anfordern, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlschlüsse undicht ist.
- (7) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

§ 11 Benutzungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die nachfolgend geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach § 98 NWG oder der AbwVO genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Niederschlagswasser sowie unbelastetes Kühlwasser dürfen nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand – nicht eingeleitet werden, die
 - a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - b) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - c) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - d) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,

- e) die öffentliche Sicherheit gefährden
- h) das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden
- i) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
- j) durch die Abwasserbeseitigungsanlage nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, boden-, luft- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

feste Stoffe, z. B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchen- und Schlachtabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Hygieneartikel, Feuchttücher, grobes Papier, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu u. ä. (Diese Stoffe dürfen auch im zerkleinerten Zustand nicht eingeleitet werden),

Kunstharz, Ölfarbe, Lacke, Latex-Reste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsion,

Jauche, Gülle, Mist, Silage, Sickersaft, Blut, Molke, und Futterreste aus der Tierhaltung,

Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten, oder die die Ölabscheidung behindern,

Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,

Säuren, Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoff-Wasserstoffsäure sowie deren Salze,

Carbide, die Acetylen bilden, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie ausgesprochen toxische Stoffe,

fortotechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Stickstoff-Wasserstoffsäure sowie deren Salze, Zink, Schwermetalle und deren Salze, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material,

Abwässer von Brennwärtekesseln mit einem Brennwert > 25 kw.

Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasseranlagen,

Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten.

Medikamente und pharmazeutische Produkte

Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen mit Düngemittel, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 3 VO, vom 26.Mai 2017 (BGBl. I S. 1305, 1348), entspricht.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die im Anhang III genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht. Das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Absatzes 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.

- (6) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang III nicht überschreiten:
- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mind. 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden. Dabei sind die Grenzwerte laut Anhang III oder in den Einleitungsgenehmigungen festgesetzten Grenzwerte einzuhalten. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) vom 17.6.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils geltenden Fassung bzw. „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 03.02.2011 auszuführen.
- (8) Für vorstehend nicht aufgeführte Werte werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigen Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten.
- (9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (10) Die Stadt kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.
- Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben nach Anweisung der Stadt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser entsprechend den jeweils gültigen DIN-Vorschriften, insbesondere für Fettabscheider DIN 1925, Teil 1 vom Dezember 2004, Teil 2 vom Oktober 2003, DIN 4040 Teil 100 vom Dezember 2004); und Leichtflüssigkeitsabscheider: DIN 858 Teil 1 vom Februar 2005, Teil 2 vom Oktober 2003, DIN 1999 Teil 100 vom Oktober 2003, Teil 101 vom Mai 2009) einzubauen und zu betreiben.
- (11) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 bis 7 unzulässiger Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in den Abwasseranlagen zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Einspeischächte oder Inspektionsöffnungen einbauen zu lassen.

- (12) Wenn Art oder Menge der Abwässer sich ändern, hat der Grundstückseigentümer unaufgefordert und unverzüglich der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

§ 12

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird: (Fettabscheider DIN EN 1825, Teil 1 vom Dezember 2004, Teil 2 vom Mai 2002, DIN 4040 Teil 100 vom Dezember 2004); Leichtflüssigkeitsabscheider: DIN 858 Teil 1 vom Februar 2005, Teil 2 vom Oktober 2003, DIN 1999 Teil 100 vom Oktober 2003, Teil 101 vom Mai 2009)
- (2) Die Einleitungswerte gem. Anhang III gelten für das behandelte Abwasser wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Zur Überwachung sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Das in den Vorbehandlungsanlagen anfallende Abscheidegut sowie die Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und schadlos zu beseitigen. Der Nachweis der schadlosen Beseitigung ist der Stadt unaufgefordert zu erbringen.
- (4) Die Stadt kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (5) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (6) Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß Anhang III für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasseranlage

§ 13

Öffentliche Anschlusskanäle

- (1) Jedes Grundstück an einer betriebsbereiten Kanalisation hat eigene unmittelbare Anschlüsse an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen zu haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Lage und lichte Weite der Anschlusskanäle bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann in besonders begründeten Einzelfällen mehrere Anschlüsse je Grundstück vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

- (3) Die Stadt kann in besonders begründeten Einzelfällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an gemeinsame Anschlusskanäle zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer, die für die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück erforderlichen Rechte durch Eintragung von Dienstbarkeiten dinglich gesichert haben. Der Zusammenschluss der einzelnen Grundstücksentwässerungsleitungen darf nur in Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen erfolgen.
- (4) Sofern sich aus dem Betrieb gemeinsamer Anschlüsse wiederholt Missstände ergeben, kann die Stadt die Trennung der Grundstücksentwässerungsleitungen und nachträglich für jedes Grundstück die Herstellung eigener Anschlüsse an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen verlangen.
- (5) Die Stadt lässt die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Nr. 5 c, Satz 3 dieser Satzung.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwendungen, die durch derartige Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (7) Die Stadt hat die Anschlusskanäle zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung der Anschlusskanäle zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage liegt.
- (8) Der Grundstückseigentümer darf die Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 14

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung und die genehmigten Unterlagen (zum Beispiel Pläne, Beschreibung, Berechnung usw.) müssen während der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage auf der Baustelle vorliegen.
- (2) Für jeden Schmutzwasseranschlusskanal ist auf dem Grundstück, in der Nähe der Grundstücksgrenze ein Revisionsschacht herzustellen. Bei Grenzbebauung oder zu geringem Platz zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze ist an Stelle eines Schmutzwasserrevisionsschachtes im Gebäude eine Revisionsöffnung an von außen gut zugänglicher Stelle einzubauen.
- (3) Für jeden Niederschlagswasseranschlusskanal ist grundsätzlich auf dem Grundstück ebenfalls ein Revisionsschacht herzustellen. Im Falle besonderer baulicher Umstände kann die Stadt Osterode am Harz auf Antrag auch eine hinreichend große Revisionsöffnung genehmigen.
- (4) Sonstige Schächte auf dem Grundstück sind entsprechend Anhang II herzustellen.
- (5) Drainageleitungen dürfen über einen Sammelschacht mit mindestens 50 cm tiefem Sandfang an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen werden.

- (6) Niederschlagswasser darf bei oberirdischer Ableitung nicht frei über öffentliche Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke abgeleitet werden.
- (7) Die zulässige Niederschlagswassermenge ist durch den Regelquerschnitt des Anschlusskanals (DN 150) auf maximal 15 l/s begrenzt. Darüber hinaus auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswassermengen müssen auf dem Grundstück zurückgehalten werden. Die Einleitung größerer Niederschlagswassermengen (mehrere Anschlusskanäle, größere Kanalquerschnitte) können in Einzelfällen auf Antrag von der Stadt Osterode am Harz zugelassen werden. Der anzusetzende Berechnungsregen ist der DIN EN 1986 Teil 100 zu entnehmen.
- (8) Bei Gebäuden, die unmittelbar an Gehwege, Straßen oder sonstige öffentliche Anlagen angrenzen, dürfen Grundstücksentwässerungsleitungen nur in besonderen Fällen in die öffentliche Fläche unmittelbar längs der Außenmauer verlegt werden. Sofern Veränderungen an den vorgenannten Flächen vorgenommen werden, sind auch bei vorheriger Duldung etwa erforderliche Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Eigentümers des angeschlossenen Grundstücks durch diesen vorzunehmen.
- (9) Besteht zur Ableitung der Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen kein natürliches Gefälle, so müssen die Abwässer durch Pumpen oder sonstige Hebeanlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen gepumpt werden.

§ 15 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den zentralen Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat die Stadt außerdem von Schadenansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (3) Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Abwasseranlage über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zuzuführen.
- (4) Es können für untergeordnete Entwässerungsobjekte unter der Rückstauenebene Absperrvorrichtungen gegen Rückstau zugelassen werden. Die Absperrvorrichtungen sind so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich sind. Außerdem sind Schilder mit Hinweisen für die Bedienung und Wartung in unmittelbarer Nähe deutlich sichtbar anzubringen.

III. Besondere Bestimmungen für die dezentralen Abwasseranlagen

§ 16 Abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach DIN 1986/100 von Dezember 2016 absolut wasserdicht herzustellen und ständig zu erhalten. Die Dichtigkeit ist auf Anordnung nachzuweisen.
- (2) § 10 gilt entsprechend.
- (3) In die abflusslosen Sammelgruben dürfen die im § 11 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (4) Niederschlagswasser darf in die abflusslosen Sammelgruben nicht eingeleitet werden.
- (5) Abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und die Gruben ohne weiteres entleert werden können.
- (6) Abflusslose Sammelgruben werden von der Stadt oder durch den von ihr Beauftragten bei Bedarf entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung rechtzeitig mind. 2 Wochen vorher bei der Stadt anzuzeigen.

§ 17 Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen selbst sind nicht Teil der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage. Die Stadt hat die Abwasserbeseitigungspflicht mit der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Grundstückseigentümer übertragen. Kleinkläranlagen sind vom Grundstückseigentümer als private Abwasseranlagen auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Kleinkläranlagen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis der unteren Wasserbehörde (Landkreis).
- (2) Abwasser darf auch nach Behandlung in einer Kleinkläranlage nicht in die städtische Niederschlagswasserkanalisation eingeleitet werden.
- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 11 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (4) Die Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und der Fäkalschlamm ohne weiteres entnommen werden kann.
- (5) Die Kleinkläranlagen werden durch ein von der Stadt Osterode am Harz beauftragtes Unternehmen bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (6) Voraussetzung für die bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, mindestens jedoch einmal im Jahr zu erfolgen. Diese Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

- (7) Von Absatz 5 und 6 unberührt hat eine Beseitigung des anfallenden Schlammes (i.d.R. Entleerung der Vorklärung) turnusmäßig mindestens alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (8) Die Stadt Osterode am Harz kann Ausnahmen von der Entleerung gemäß Absatz 7 zulassen.
- (9) Sieht der Grundstückseigentümer die Notwendigkeit der Entschlammung, so ist er verpflichtet, dieses rechtzeitig – mindestens 21 Tage vorher – bei der Stadt anzuzeigen.
- (10) Die Stadt gibt die Entschlammungstermine bekannt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entschlammung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 18

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt betreten werden. Eingriffe an den öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen oder Einlaufrosten).

§ 19

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an den Anschlusskanälen unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der Grundstückseigentümer oder der Nutzer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 20

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind - sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind

- binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes sind die Grundstücksentwässerungsleitungen durch den Grundstückseigentümer an der Grundstücksgrenze fachgerecht und grundwasserdicht zu verschließen und von der Stadt abnehmen zu lassen.

§ 21 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung - soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 22 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat neben dem Grundstückseigentümer der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von öffentlichen Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Betreiben oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. vom 6.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Lässt sich der Verursacher nicht ermitteln, haftet der Grundstückseigentümer. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in den öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweilige Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht

schuldhaft von der Stadt verursacht worden sind. Im gleichen Umfang hat er die Stadt von allen Ersatzansprüchen frei zu stellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (7) Wenn bei der Entleerung von dezentralen Abwasseranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz

§ 23 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 4. Juli 2011 (Nieders. GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Stadt vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 3. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - 4 § 4 Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet.
 4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. § 9 Abs. 5 vor der Abnahme eine Überdeckung vornimmt;
 7. § 9 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
 8. § 10 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 10 Abs. 2 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

10. §§ 11, 16, 17 und 20 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
11. § 12 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
12. § 16 die Anzeige der notwendigen Entleerung unterlässt;
13. § 17 die Anzeige der notwendigen Entschlammung unterlässt,
14. § 16 und 17 die Entleerung bzw. Entschlammung behindert,
15. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
15. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 25 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (3) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 26 Einsichtnahme in Normen

Die Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, können bei der Stadt, Fachdienst Bauen (FD4), während der Dienstzeiten eingesehen werden

§ 27 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs, der Genehmigung, Abnahme und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Anwendung der Benutzungsbedingungen, Überwachung des Betriebs von Vorbehandlungsanlagen, Herstellung und Zulassung öffentlicher Anschlusskanäle, Entleerung abflussloser Sammelgruben, Abfuhr von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen, Reinigung/Entleerung der Leichtflüssigkeits- und Fettabscheider samt Schlammfängen, Anwendung von Zwangsmitteln und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten befassten Stellen innerhalb der Stadt Osterode am Harz die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie Wasserverbrauchs- und Abwasserbeseitigungsdaten verarbeiten (§§ 3 Abs. 2, 9 und 10 NDSG).
- (2) Die in Abs. 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer/des Liegenschaftsbuches/des Melderechts/der Wasserversorgung/der Abwasserbeseitigung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie Wasserverbrauchs- und Abwasserbeseitigungsdaten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen übermitteln lassen.

- (3) Den ggf. mit der Grubenentleerung und Abfuhr von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen beauftragten Unternehmern/innen dürfen gespeicherte Daten nur insoweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlich sind.

§ 28 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 29 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Osterode am Harz vom 09.07.2003 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen

Osterode am Harz, 29.11.2019


Bürgermeister

Anhang I

1. Antragsunterlagen

Für die Bearbeitung des Entwässerungsantrages werden Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und andere Vorlagen benötigt, die in dieser Anlage aufgeführt sind.

Eine sachliche Prüfung des Entwässerungsantrages kann erst dann durchgeführt werden, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen.

2. Der qualifizierte Lageplan

(1) Der qualifizierte Lageplan im Maßstab 1:500 muss enthalten:

- a) Lage des anzuschließenden Grundstücks mit allen auf ihm stehenden Gebäuden und befestigten Flächen im Maßstab mind. 1:500, mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Lage der öffentlichen Haupt- und Anschlusskanäle sowie der Grundstücksentwässerungsleitungen und Gewässer, soweit vorhanden oder geplant.
- b) Flächen, die von Baulasten und Grunddienstbarkeiten betroffen sind;
- c) die Lage geplanter oder vorhandener unterirdischer Behälter.

(2) Der Inhalt des Lageplanes ist auf besonderen Blättern darzustellen, wenn der Lageplan unübersichtlich werden sollte.

(3) Im Lageplan sind farbig anzulegen:

- a) die Grundstücksgrenzen - gelb -
- b) vorhandene bauliche Anlagen - schwarz -
- c) geplante bauliche Anlagen - rot -
- d) zu beseitigende bauliche Anlagen - gelb -
- e) Flächen, die von Baulasten/ Grunddienstbarkeiten betroffen sind - gelb schraffiert -
- f) Gewässer - blau -

3. Entwässerungszeichnungen

(1) Für die Entwässerungszeichnungen ist der Maßstab 1:100 zu verwenden. Es kann bei umfangreichen Grundstücksentwässerungsanlagen ausnahmsweise die Verwendung eines kleineren Maßstabes zugelassen werden, wenn das zur Beurteilung der Eintragungen ausreichend ist.

(2) In den Entwässerungszeichnungen sind insbesondere darzustellen:

- b) Grundrisse des Kellers und der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist, im Maßstab mind. 1:100. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume mit sämtlichen infrage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoirs, usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- c) Schnittzeichnung im Maßstab mind. 1:100 durch die Grundstücksentwässerungsleitungen und Anschlusskanäle vom Gebäude bis zum Hauptkanal mit Eintragung der Leitungsführung und der Entlüftung innerhalb der Gebäude.

Die Schnittzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

1. Höhenordinaten des Geländes der Straße und der Schachtdeckel sowie Sohlenordinaten der Grundstücksentwässerungsleitungen, der Schächte oder der Inspektionsöffnungen sowie der Hauptkanäle im Einmündungsbereich der Anschlusskanäle bezogen auf NN.

2. Längenangaben der Grundstücksentwässerungsleitungen und Anschlusskanäle
3. Gefälleangaben der Grundstücksentwässerungsleitungen und Anschlusskanäle
4. Angabe der Rohrdurchmesser und des Rohrmaterials.
5. bei Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage die zu beseitigenden und die neuen Bauteile.

(4) In den Grundrissen und Schnitten sind farbig anzulegen:

- a) Schmutzwasserleitungen - rot -
- b) Niederschlagswasserleitungen - blau -
- d) Drainagewasserleitungen - lila -
- e) Entwässerungsobjekte - gelb -
- f) vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen - schwarz -
- g) abzubrechende Grundstücksentwässerungsanlagen - durchkreuzt –

Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(5) Es kann verlangt werden, dass einzelne Entwässerungszeichnungen oder Teile hiervon durch Detailpläne ergänzt oder erläutert werden, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist.

4. Beschreibung und Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) In der Beschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Entwässerungszeichnungen aufgenommen werden können.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abwasseraufbereitungsanlagen beinhalten, müssen zusätzlich Angaben enthalten über:
 - a) Produktionsprozess und Anfallstelle des Abwassers;
 - b) chemische Zusammensetzung und Menge des gemessenen Abwassers;
 - c) Beschreibung des Vorbehandlungsprozesses;
 - d) Verbleib der anfallenden Rückstände, z.B. Schlämme und Feststoffe.
- (3) Wenn eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück erforderlich ist, so ist der Beschreibung eine Berechnung der Dimensionierung beizufügen.

Anhang II

Technische Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Kanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser

- 1.1 der Minstdurchmesser für erdverlegte Leitungen beträgt DN 100
- 1.2 die Grundleitungen sind geradlinig zu verlegen
- 1.3 Richtungsänderungen dürfen mit max. 45°- Bögen, besser aber mit 15°- und 30°- Bögen vorgenommen werden
- 1.4 Materialwechsel der Rohrleitungen sind nur mit geeigneten Übergangsstücken möglich
- 1.5 die Rohre sind in Sand nach DIN EN 1610 einzubetten
- 1.6 Alle Teile der Entwässerungsanlage müssen dicht sein, bei Schmutzwasser generell und bei Niederschlagswasser nur unterhalb von Gebäuden.
- 1.7 die Grundleitungen sind mit einem Gefälle von 1 % bis max. 5 % zu verlegen
- 1.8 Höhendifferenzen größer 0,3 m sind mit einem im Schacht innen liegenden Absturz zu überwinden
- 1.9 Als frostfreie Tiefe gelten 0,90 m unter der Oberfläche

2. Revisionsschächte

- 2.1 Das DWA-Arbeitsblatt A 241 enthält Grundsätze und Mindestanforderungen für Bauwerke in Entwässerungsanlagen
- 2.2 sind im Bereich der Grundstücksgrenze anzuordnen
- 2.3 müssen den Vorschriften der aktuellen DIN 4034 (Schächte aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen) entsprechen, aus Kanalklinkern gemauert (DIN 1053) oder aus dem Werkstoff PE hergestellt sein
- 2.4 Brunenschächte (ohne Dichtring, geringere Wanddicke) sind als Revisionsschächte nicht zulässig
- 2.5 Doppelschächte (Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Schacht) sind grundsätzlich nicht zulässig
- 2.6 in Abhängigkeit von der Einbautiefe (t) müssen Revisionsschächte folgenden Minstdurchmesser (d) haben:
 - t ≤ 1,30 m d = DN 600
 - t > 1,30 m d = DN 1000
- 2.7 müssen immer ein offenes Gerinne haben
- 2.8 Rohre oder Halbschalen aus PVC-U (KG-Rohre) im Schacht sind nicht zulässig
- 2.9 für den Schmutzwasserschacht ist das Gerinne gefliest (Kanalklinker) oder als Steinzeughalbschale auszubilden, die Berme ist auch mit Kanalklinkern zu fliesen
- 2.10 für den Niederschlagswasserschacht ist ebenso zu verfahren, jedoch können das Gerinne und die Berme auch aus hochsulfatbeständigem Zement hergestellt werden.
- 2.11 nachträgliche Anschlüsse am Schacht sind mit einer Kernbohrung vorzunehmen, nachträgliche Anschlüsse durch Anstemmen des Schachtes sind nicht zulässig
- 2.12 in die Bohrung ist ein Schachtfutter für das entsprechende Rohrmaterial fachgerecht einzusetzen

- 2.13 Richtungswechsel sind grundsätzlich im Schacht vorzunehmen (nicht direkt vor oder hinter dem Schacht)
- 2.14 Das erste Rohrleitungsstück vor und hinter dem Schacht ist als Gelenkstück auszubilden

3. Absturzbauwerke

- 3.1 außen liegende Abstürze sind nicht zulässig
- 3.2 Abstürze mittels einer "Rutsche" sind nicht zulässig
- 3.3 Abstürze müssen immer eine Reinigungsöffnung enthalten
- 3.4 ein innen liegender Absturz ist gegebenenfalls an der Schachtwandung zu befestigen

Anhang III

1. <i>allgemeine Parameter</i>	
a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	6,5-10,0
c) absetzbare Stoffe nach 0,5 Std. Absetzzeit, biologisch nicht abbaubar, biologisch abbaubar	1,0 ml/l, 10,0 ml/l.
2. <i>lipophile Stoffe am Ablauf eines Fettabscheiders</i>	
	300 mg/l
3. <i>Kohlenwasserstoffe</i>	
a) direkt abscheidbar	100 mg/l
b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l
c) halogenierte Kohlenwasserstoffe (AOX) (berechnet als organisch gebundenes Halogen)	1 mg/l,
4. <i>organische Lösungsmittel</i>	
b) LHKW	0,5 mg/l
b) Phenol	0,05 mg/l
c) BTXE	0,1 mg/l
d) PAK	0,05 mg/l
e) organisch halogenfreie Lösemittel entsprechend spezieller Festlegung mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	5 mg/l
5. <i>anorganische Stoffe (gelöst oder ungelöst) Kationen</i>	
a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen (As)	0,5 mg/l
c) Blei (Pb)	1,0 mg/l
d) Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
e) Chrom 6-wertig (Cr-VI)	0,2 mg/l
f) Chrom gesamt (Cr)	1,0 mg/l
g) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
h) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
i) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
j) Selen (Se)	2,0 mg/l
k) Zink (Zn)	3,0 mg/l
l) Zinn (Sn)	5,0 mg/l
m) Kobalt (Co)	2,0 mg/l
n) Silber (Ag)	0,5 mg/l
6. <i>anorganische Stoffe (gelöst) Anionen</i>	
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak bei Anlagen < 5000 EG (NH ₄ ⁺ -N + NH ₃ -N) bei Anlagen > 5000 EG (NH ₄ ⁺ -N + NH ₃ -N)	80 mg/l 200 mg/l
b) Cyanid (CN ⁻)	

leicht freisetzbar	1,0 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN ⁻)	20 mg/l
d) Fluorid (F ⁻)	50 mg/l
e) Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
f) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
g) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l
h) Sulfid (S ²⁻)	2,0 mg/l

7. *organische Stoffe*

- a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole
(als C₆H₅OH) 100 mg/l
- b) b) Farbstoffe: Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8. *spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z. B. Natriumsulfid (Eisen-(II)-sulfat)*

100 mg/l

9. *Abwasser der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen*

(Fassadenreinigung), darf nur in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte dieser Satzung eingehalten werden.

Zusätzlich zu diesen Grenzwerten werden folgende Grenzwerte festgesetzt;

CSB

2000 mg/l

CSB-BSB 5 Verhältnis

< 3:1

SATZUNG

zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung vom 02.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1, 2, 5, 6, 6a, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I:

§ 1 - Allgemeines

Abschnitt II:

Abwasserbeitrag

§ 2 - Grundsatz

§ 3 - Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz

§ 5 - Beitragspflichtige

§ 6 - Entstehung der Beitragspflicht

§ 7 - Vorausleistungen

§ 8 - Veranlagung und Fälligkeit

§ 8a - Ablösung durch Vertrag

Abschnitt III:

Benutzungsgebühr

§ 9 - Grundsatz

§ 10 - Gebührenmaßstäbe

§ 11 - Gebührensätze

§ 12 - Gebührenpflichtige

§ 13 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 14 - Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

§ 15 - Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV:

Kostenerstattungsanspruch

§ 16 - Kostenerstattungsanspruch

§ 17 - Fälligkeit

§ 18 - Vorausleistungen

Abschnitt V:
Gemeinsame Vorschriften

- § 19 - Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 20 - Anzeigepflicht
- § 21 - Datenverarbeitung
- § 22 - Ordnungswidrigkeiten
- § 23 - Inkrafttreten

Artikel I

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Osterode am Harz betreibt die Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) zentral und dezentral (Schmutzwasser) als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung der Stadt Osterode am Harz über die Abwasserbeseitigung vom 29.11.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Stadt Osterode am Harz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der Abwasserkanalleitungen der zentralen Abwasseranlage (Abwasserbeiträge),
- b) Kostenerstattungen in den Fällen des § 16,
- c) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren).

Abschnitt II
Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

- (1) Die Stadt Osterode am Harz erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der Abwasserkanalleitungen der zentralen Abwasseranlage Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt, außer in den Fällen des § 16, auch die Kosten für die öffentlichen Anschlusskanäle.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

§ 4
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Abweichend von den landesrechtlichen Vorschriften gilt für die Abwasserbeitragsberechnung, dass tatsächlich bewohnte Geschosse, bereits mit einer lichten Höhe von mindestens 2,00 m oder mehr ebenfalls als Vollgeschosse berücksichtigt werden.

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO je vollendete 2,80 m und bei allen anderen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss berechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und

- aa) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, – sofern sie nicht unter Abschnitt f) fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
- bb) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, – sofern sie nicht unter Abschnitt f) fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Abschnitt f) fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
- d) bei Grundstücken im Innenbereich, für die kein Bebauungsplan besteht, grundsätzlich die Gesamtfläche des Grundstücks;

bei Grundstücken, die nicht insgesamt Baulandqualität haben, da sie bezüglich ihrer Tiefe teils zum Innenbereich und im Übrigen zum Außenbereich gehören, oder bei denen fraglich ist, ob sie insgesamt dem Innenbereich zugeordnet werden können, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;

bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder nur über einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;

- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle Buchst. d) der der jeweiligen Straße zugewandten Grundstücksseite und eine Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Schwimmbäder, Campingplätze, Sportplätze, Friedhöfe, etc.) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 50 % der Grundstücksfläche;
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, maximal die Fläche des zu veranlagenden Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf ganze Zahlen abgerundet, ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet werden;

- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder b) überschritten wird;
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht und das Grundstück ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgelegt ist (z.B. Schwimmbäder, Campingplätze, Sportplätze, Friedhöfe, etc.) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, wird ein Vollgeschoss angesetzt;
 - g) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten.
- (5) Der Abwasserbeitrag beträgt einschließlich der Kosten für den öffentlichen Anschlusskanal für jeden Quadratmeter der nach den Abs. 1 bis 3 berechneten Beitragsfläche 2,83 €.
- (6) Der Abwasserbeitrag ist auf volle € abzurunden.
- (7) Unberührt von den Abs. 1 bis 4 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt Osterode am Harz zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.
- (8) In besonders begründeten Härtefällen kann der Rat abweichend von den Vorschriften dieser Satzung entscheiden.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/-in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an der Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der Erbbauberechtigte oder die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger / die Rechtsnachfolgerin über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers / der Rechtsvorgängerin bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer oder Wohnungs- und Teileigentümerinnen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (5) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 4 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der zentralen Abwasseranlage vor dem Grundstück oder Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1), im Außenbereich erst mit dem tatsächlichem Anschluss. Die Stadt Osterode am Harz stellt den Zeitpunkt der Herstellung fest.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Wird ein Grundstück, für das ein Abwasserbeitrag bereits erhoben wurde, mit einem angrenzenden Grundstück verbunden, für das ein Beitrag nicht oder nur teilweise erhoben wurde, so entsteht die Beitragspflicht für die Fläche, für die bislang ein Beitrag nicht erhoben wurde, im Zeitpunkt der Verbindung.
- (4) Wird für ein Grundstück, für das ein Abwasserbeitrag nicht oder nur teilweise erhoben wurde, aufgeteilt, so entsteht die Beitragspflicht für die Fläche, für die bislang ein Beitrag nicht erhoben wurde, im Zeitpunkt der Teilung.
- (5) Entsteht für ein Grundstück, für das ein Abwasserbeitrag nur teilweise erhoben wurde, die Anschlussmöglichkeit durch einen weiteren Kanal, so entsteht die Beitragspflicht für die Fläche, für die bislang ein Beitrag nicht erhoben wurde, mit dessen Fertigstellung.

§ 7 Vorausleistungen

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis maximal zur Höhe des zu erwartenden Beitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 8a
Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III
Benutzungsgebühr

§ 9
Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen und der dezentralen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren erhoben, soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge nicht gedeckt ist.
- (2) Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei
 - a) der zentralen Abwasseranlage hinsichtlich der
 - 1.) Schmutzwasserkanalisation 100 v.H.
 - 2.) Niederschlagswasserkanalisation 50 v.H.
 - b) den dezentralen Abwasseranlagen hinsichtlich der
 - 1.) Kleinkläranlagen 100 v.H.
 - 2.) abflusslosen Sammelgruben 100 v.H.der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt.
- (3) Die Stadt Osterode am Harz trägt die nach Abs. 2 nicht gedeckten Kosten als Anteil für die Abwasserbeseitigung von Erschließungsanlagen.

§ 10
Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühren werden für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (zentrale Abwasserbeseitigung) soweit für die Klärschlammabeseitigung aus Kleinkläranlagen und die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Abwasserbeseitigung) getrennt nach verschiedenen Maßstäben erhoben.

- (2) **Die Abwassergebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und für die dezentrale Abwasserbeseitigung** wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die jeweilige, hierfür bestimmte, öffentliche Abwasseranlage gelangt. Näheres hierzu regelt die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Osterode am Harz. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (3) Als in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage nach Abs. 2 gelangt gilt:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
 - d) die eingeleitete Menge von verschmutztem Niederschlagswasser.
- (4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens bzw. der für den Wasserbezug zuständigen Stelle.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. Einleitungsmenge aus dem Durchschnitt der letzten drei Abrechnungszeiträume und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des oder der Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (6) Die Wassermenge nach Abs. 3 Buchst. b) bis d) hat der/die Gebührenpflichtige der Stadt Osterode am Harz für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Sie ist durch festeingebaute Wasserzähler / Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen. Diese hat der / die Gebührenpflichtige auf eigene Kosten durch einen anerkannten Fachbetrieb einbauen zu lassen (§ 12 Abs. 2 AVBWasserV). Ein Nachweis / eine Bescheinigung, dass keine unzulässigen Zapfstellen hinter der Zählleinrichtung eingebaut wurden, ist zu erbringen. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Die Stadt Osterode am Harz behält sich vor, den ordnungsgemäßen Einbau und Betrieb der Messeinrichtungen zu überprüfen.

Wenn die Stadt Osterode am Harz auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Abwasseranlage gelangt sind (Absetzungsmengen), werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 6 sinngemäß.

Eine Absetzung kann weiterhin erfolgen, wenn der ordnungsgemäße Einbau bzw. das Wechseln der festeingebauten Zählleinrichtung durch einen anerkannten Fachbetrieb

bestätigt wurde (§ 12 Abs. 2 AVBWasserV) und dieser bescheinigt, dass keine unzulässigen Zapfstellen hinter der Zählrichtung eingebaut wurden.

Wird die Absetzungsmenge nicht durch festeingebaute Wasserzähler / Abwassermesseinrichtungen ermittelt, kann die Stadt Osterode am Harz ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der/die Gebührenpflichtige.

Der Antrag für die Absetzungsmengen ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Gebührenbescheides bei der Stadt Osterode am Harz einzureichen.

- (8) Für die Einleitung von Niederschlagswasser von nicht überdachten Flächen in die Schmutzwasserkanalisation (z.B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge) wird die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung erhoben. Die Gebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Anlage für die Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Dabei wird eine Jahresniederschlagswassermenge von 900 l je qm angesetzt. Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird für diese Fläche nicht erhoben.
- (9) Die **Abwassergebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung** wird nach der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksfläche (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbelege) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser gelangt (Bemessungsfläche). Als bebauten bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Gebäudeüberstände (Draufsicht), auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Als befestigte Fläche gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen auch – unabhängig vom verwendeten Material – Betondecken, bituminöse Decken, Ökopflasterungen, Plattenbeläge, Schotterflächen etc., sofern sie nicht bereits in den bebauten/überbauten Grundstücksflächen enthalten sind. Berechnungseinheit für die Gebühr ist jeder volle qm der Bemessungsfläche.
- (10) Der oder die Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Die Stadt kann qualifizierte Lagepläne fordern, in denen für die Gebührenberechnung maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt sind. Sie kann auch eine Berechnung dieser Flächen fordern. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Erhebungszeitraumes. Änderungen der Bemessungsflächen hat der oder die Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Kommt der oder die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Mitteilungspflicht nicht nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.
- (11) Bei nachweislich mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien], DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert.
- (12) Werden ausreichend dimensionierte Regenwassernutzungsanlagen (mindestens 2,5 cbm je 100 qm angeschlossener Fläche) betrieben, durch die Niederschlagswasser nach Gebrauch der Schmutzwasseranlage zugeführt wird, so bleibt die an die Nutzungsanlage angeschlossene Fläche gebührenfrei. Für die gewonnen Brauchwassermenge gelten die Absätze 3 b) und c) und (6) sinngemäß.

- (13) Soweit Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in Regenrückhaltebecken oder Feuerlöschteiche eingeleitet wird, die durch einen Überlauf mit der öffentlichen Abwasseranlage für Niederschlagswasser verbunden sind, so bleiben auf Antrag 10% der Bemessungsfläche gebührenfrei.

§ 11 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt für die
- | | |
|--|----------------------|
| a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung | 2,75 €/ cbm |
| b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung | 0,16 €/ qm |
| c) dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen) | 116,37 €/ cbm |
| d) dezentrale Abwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgruben) | 108,02 €/ cbm |

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Gebührenpflichtig sind auch die Eigentümer/innen oder diejenigen, die das wirtschaftliche Eigentum nach § 39 Abgabenordnung haben oder die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (2) Gebührenpflichtig sind bei der Benutzung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlich die Eigentümer/innen, oder der/die Inhaber/in des wirtschaftlichen Eigentums nach § 39 Abgabenordnung oder die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Übergabe des Grundstücks auf den/die neue/n Gebührenpflichtige/n über. Fällt der Zeitpunkt der Übergabe nicht auf einen Monatsersten, wechselt die Gebührenpflicht mit Beginn des darauffolgenden Monats.
Der Wechsel der Gebührenpflicht ist der Stadt unverzüglich von dem/der bisherigen und neuen Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Wird die Mitteilung unterlassen, so haftet der/die bisherige neben dem/der neuen Gebührenpflichtigen bis zum Eingang der Mitteilung.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald einer der öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie endet, sobald der Grundstücksanschluss nachweislich fachgerecht beseitigt wird und/oder Abwasser dauerhaft nicht mehr in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

§ 14

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die zentrale Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Erfolgt unterjährig eine Zwischenablesung, entsteht die Gebührenschuld für die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Nutzung mit Ablauf des Ablesetages, für die nachfolgende Nutzung mit Ablauf des Kalenderjahres.

Entsteht oder endet die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Erhebungszeitraums bzw. der Zeitraum vom Beginn des Erhebungszeitraums bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch / die durchschnittliche Abwassermenge / die durchschnittliche Bemessungsfläche je Tag bezogen auf den Erhebungszeitraum.

- (2) Als Erhebungszeitraum für die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt das Kalenderjahr, in dem die Beseitigung der Abwässer und des Fäkalschlamm vorgenommen wird. Die Gebührenschuld entsteht mit erfolgter Anlieferung des häuslichen Abwassers bzw. des Fäkalschlamm durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen im Klärwerk.

§ 15

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr für die Benutzung der zentralen Abwasseranlagen (Erhebungszeitraum nach § 14 Abs. 1) sind monatlich Abschlagszahlungen am 5., 15. und 23. eines jeden Monats, je nach Abschlagsplan des Wasserversorgungsunternehmens zu leisten. Dies gilt nicht für Sondervertragskunden (monatliche Ableseperiode) und für Gebühren die nach Bemessungsflächen gemäß § 10 Abs. 9 erhoben werden und weniger als 700 qm betragen; für Bemessungsflächen bis 500 qm sind keine, für Bemessungsflächen von 501 bis 699 qm sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Wasser-/ Abwassermenge bzw. der Bemessungsfläche des Vorjahres festgesetzt.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wasser-/Abwassermenge zugrunde gelegt, die das Wasserversorgungsunternehmen anhand von Erfahrungswerten schätzt.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Abrechnung und Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 13 Abs.1 S. 2) werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig. Für Sondervertragskunden kann eine kürzere Zahlungsfrist festgesetzt werden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen Harz Energie GmbH & Co. KG ist grundsätzlich gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Stadt Osterode am Harz die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und

Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen, sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.

- (5) Zur Erledigung der in Absatz 4 genannten Aufgaben bedient sich die Stadt Osterode am Harz der Datenverarbeitungszentrale der Harz Energie GmbH & Co. KG und der kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts -Kommunale Dienste Göttingen- (KDG).
- (6) Die Harz Energie GmbH & Co. KG sowie das durch die Stadt Osterode am Harz beauftragte Abfuhrunternehmen für die dezentrale Abwasserbeseitigung sind gem. § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
- (7) Der Gebührenbescheid für die Benutzung der zentralen Abwasseranlagen wird grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit der Rechnung der Harz Energie GmbH & Co. KG für die Wasserbezugskosten zusammengefasst erteilt.
- (8) Der Gebührenbescheid für die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigung wird jeweils nach Abrechnung mit dem durch die Stadt Osterode am Harz beauftragten Abfuhrunternehmen erteilt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Kostenerstattungsanspruch

§ 16

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer öffentlicher Anschlusskanal hergestellt oder angeschafft oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche ein eigener öffentlicher Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage hergestellt oder angeschafft (zusätzlicher öffentlicher Anschlusskanal), so sind die Aufwendungen für diesen zusätzlichen öffentlichen Anschlusskanals in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
Das gilt auch für eine Änderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn für ein Grundstück, für das ein Abwasserbeitrag (oder Kanalbaubeitrag, bzw. Anschlussgebühr) bereits erhoben wurde, ohne dass hierin die Anschlusskosten enthalten waren, der öffentliche Anschlusskanal betriebsfertig hergestellt oder angeschafft wird.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige öffentliche Anschlusskanal betriebsfertig hergestellt ist.
- (4) § 5 gilt entsprechend.

§ 17 Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 18 Vorausleistungen

Auf die zukünftige Kostenerstattung können angemessene Vorausleistungen bis maximal zur Höhe der zu erwartenden Kostenerstattung verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 19 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Osterode am Harz jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Osterode am Harz kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt Osterode am Harz zur Erledigung der in § 15 Abs. 4 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt Osterode am Harz bzw. der von ihr nach § 15 Abs. 4 Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (wie u.a. Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über elektronische Kommunikation übermitteln lässt.

§ 20 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Osterode am Harz sowohl vom Veräußerer bzw. der Veräußerin als auch vom Erwerber bzw. der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Osterode am Harz schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Veränderungen der bebauten oder befestigten Fläche sind der Stadt Osterode am Harz innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.

§ 21 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befassten Stellen innerhalb der Stadt Osterode am Harz und der Harz Energie GmbH & Co. KG die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten verarbeiten (§§ 3 Abs. 2, 9 und 10 NDSG).
- (2) Die in Abs. 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer/des Liegenschaftsbuches/des Melderechts/der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie Wasserverbrauchsdaten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten von Dritten, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, übermitteln lassen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt der oder die Gebührenpflichtige, der oder die vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 1 der Stadt die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt;
 2. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 3 keinen Wasserzähler durch einen anerkannten Fachbetrieb einbauen lässt;
 3. entgegen § 10 Abs. 10 Satz 1 der Stadt die Berechnungsgrundlagen nicht binnen eines Monats mitteilt;
 4. entgegen § 19 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 5. entgegen § 19 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die erforderliche Hilfe verweigert;
 6. entgegen § 20 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 7. entgegen § 20 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 8. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt;
 9. entgegen § 20 Abs. 3 nicht unverzüglich die Veränderungen der bebauten oder befestigten Fläche schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 23
Inkrafttreten**

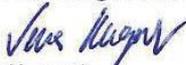
- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Osterode am Harz zur Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.2011 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Osterode am Harz, den 02.12.2019

Der Bürgermeister


(Augat)



Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2016
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2016 des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

06.12.2019 bis 16.12.2019

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.06, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 29.11.2019

Der Bürgermeister


(Augat)

Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2017
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2017 des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

06.12.2019 bis 16.12.2019

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.06, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 29.11.2019

Der Bürgermeister


(Augat)

**Jahresabschluss
der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH
für das Geschäftsjahr 2018**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner, Göttingen, hat die Bücher der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2018 geprüft.

Der Abschlussprüfer hat am 23. Oktober 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH, Osterode am Harz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH, Osterode am Harz, für das Geschäftsjahr 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2008 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz hat folgenden Vermerk festgestellt:

„Der Bericht vom 23.10.2019 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH durch die Wirtschaftsprüfer Friedrichs & Partner, Göttingen sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 33 Abs. 2 EigBetrVO wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, 18.11.2019

(Schäfer)
Rechnungsprüfungsamt
der Stadt Osterode am Harz“

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH haben am 28. November 2019 den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft vom 23.10.2019 und des Vermerks des Rechnungsprüfungsamtes vom 18.11.2019 die vorbehaltlose Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2018 erteilt. Der Jahresüberschuss beträgt 1.851.858,67 €. Der Gesamtbetrag wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Bekannt gemacht gem. § 34 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss 2018 liegt vom 13.12.2019 bis einschließlich 20.12.2019 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH, Eisensteinstraße 1, Osterode am Harz, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 29. November 2019

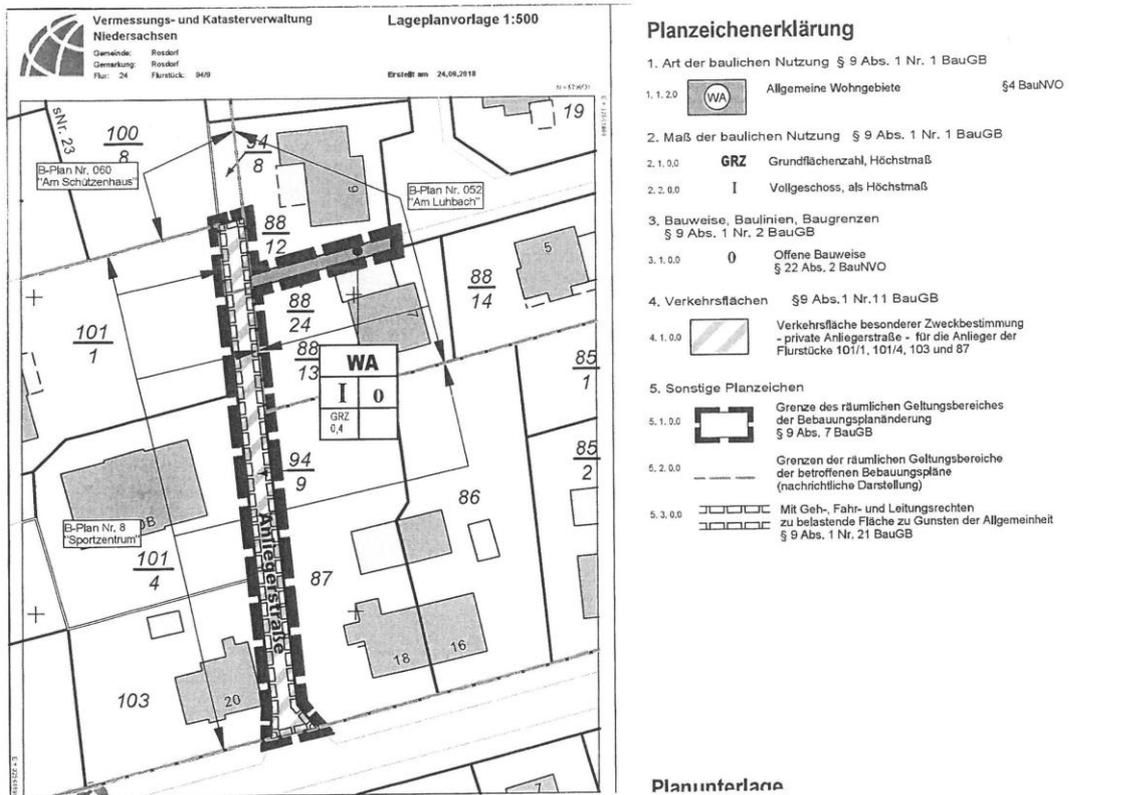
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH

(Woyke Pereira)
Geschäftsführung

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 09.09.2019 die gleichzeitige 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 052 „Am Luhbach“ und Nr. 060 „Am Schützenhaus“ sowie die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sportzentrum“, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

Bekanntmachung

Am

Dienstag, dem 17. Dezember 2019, 18.00 Uhr,

**findet im Sitzungsraum der Hauptstelle der Sparkasse Osterode am Harz,
Eisensteinstraße 8-10, 37520 Osterode am Harz, eine Sitzung**

der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung von Mitgliedern der Verbandsversammlung (§§ 18 NKomZG i.V.m. 43 NKomVG)
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung am 4. Juli 2019
5. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
6. Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 VerbO
7. Kurzbericht über die Geschäftsentwicklung der Sparkasse Osterode am Harz
8. Mitteilungen und Anfragen

Osterode, 27. November 2019

Der Verbandsgeschäftsführer

gez. Bernhard Reuter